



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 08. Januar 2024

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
1.	18. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung go.Rheinland		
		Seite 2	
2.	16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS		
		Seite 2	
3.	1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 6. Dezember 2021		Seite 3
4.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nümbrecht und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft		Seite 4
5.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis		Seite 6
6.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB009BN		Seite 6
7.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB043RSK		Seite 6
8.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB035REK		Seite 6
9.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB023BN		Seite 7
10.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB004REK		Seite 7
11.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB023REK		Seite 7
12.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB028REK		Seite 7
13.	Annex zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald		Seite 7
14.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“ Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. November 2023		Seite 8
15.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG 41538 Dormagen		Seite 14
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
16.	Bekanntmachung des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln		Seite 14
17.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserverbandes Eifel-Rur		Seite 14
18.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes		Seite 14
19.	Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024		Seite 14
20.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 17
21.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 17
E		Sonstiges	
22.	Liquidation h i e r : Ellbachklänge Niederzier e. V.		Seite 17
23.	Liquidation h i e r : Förderverein Öcher Schängche-Denkmoel e. V., Aachen		Seite 17
24.	Liquidation h i e r : Chorgemeinschaft Constantia 1869 Düren		Seite 17
25.	Liquidation h i e r : KG Schwarz-Blaue Funken e. V. Aachen 1966		Seite 17
26.	Liquidation h i e r : Kölnischer Geschichtsverein e. V.		Seite 17
27.	Liquidation h i e r : Förderverein des TV Roetgen 1894 e. V.		Seite 17
28.	Liquidation h i e r : Karnevalsgesellschaft der Olefer Jecken e. V. mit dem Sitz in Schleiden-Olef		Seite 17
29.	Liquidation h i e r : Förderverein Feuerwehr Jülich Stadtmitte e. V.		Seite 17
30.	Liquidation h i e r : IBBBU e. V. (Initiative „bilden, beraten, betreiben“ im Umweltbereich)		Seite 18
31.	Liquidation h i e r : KG Op d'r Hüh e. V.		Seite 18
32.	Liquidation h i e r : Emukhunzulu Patengemeinschaft e. V.		Seite 18
33.	Liquidation h i e r : Bhutan Monk Project-Verein zur Unterstützung Bhutanesischer Mönche und Nonnen e. V.		Seite 18
34.	Liquidation h i e r : Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e. V.		Seite 18
35.	Liquidation h i e r : Unternehmerinnen Siebengebirge e. V.		Seite 18
36.	Liquidation h i e r : Reit- und Fahrverein Steckenborn 73 e. V.		Seite 18
37.	Liquidation h i e r : Bonmotions Wirtschaftsforum für soziale Projekte e. V.		Seite 18
38.	Liquidation h i e r : CVJM Radevormwald e. V.		Seite 18

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. 18. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung go.Rheinland

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 18. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband go.Rheinland:

§ 1 Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes go.Rheinland

In § 13 „Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall“ wird:

- a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Aufwandsentschädigung wird in analoger Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.“
- b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden in Anlehnung an § 5 Absätze 2 und 7 EntschVO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung haben
 1. der Vorsitzende der Verbandsversammlung in 3-facher,
 2. die Fraktionsvorsitzenden Höhe des Betrages nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW.“
- c) hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt: „Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.“
- d) Absatz 4 wie folgt neu gefasst: „Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsversammlung erhält der jeweilige Vorsitzende in Anlehnung an § 5 Absatz 5 EntschVO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in einfacher Höhe des Betrages nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW.“
- e) hinter Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigungssätze nach den Absätzen 2 bis 4 erhöhen sich in analoger Anwendung des § 10 Satz 1 EntschVO NRW.“

- f) hinter Absatz 5 Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist in analoger Anwendung des § 6 Absatz 6 EntschVO NRW, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.“
- g) in Absatz 6 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der EntschVO NRW und entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.“
- h) in Absatz 7 hinter der Angabe „EntschVO“ die Angabe „NRW“ ergänzt.
- i) in Absatz 8 hinter der Angabe „EntschVO“ die Angabe „NRW“ ergänzt.
- j) Absatz 9 wie folgt neu gefasst: „Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW erhalten in analoger Anwendung des § 6 Absatz 5 der EntschVO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in ihrer Sitzung am 30. November 2023 beschlossene, 16. Änderung der Verbandsatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandsatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.05-goRh-18.ÄS

Im Auftrag
gez. **L e o p o l d**

Abl. Reg. K 2024, S. 2

2. 16. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des ZV VRS

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

- I. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nahverkehr Rheinland“ durch die Bezeichnung „go.Rheinland“ ersetzt.
2. In § 18 „Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss“ wird:
 - a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Aufwandsentschädigung wird in analoger Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz 2 der EntschVO NRW ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung des § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.“
 - b) Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden in Anlehnung an § 5 Absätze 2 und 7 EntschVO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung haben
 1. der Vorsitzende der Verbandsversammlung in 3-facher,
 2. die Fraktionsvorsitzenden in 2-facher Höhe des Betrages nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW.“
 - c) hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt: „Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.“
 - d) hinter Absatz 3a folgender neuer Absatz 3b eingefügt: „Die Aufwandsentschädigungssätze nach den Absätzen 2 bis 3 erhöhen sich in analoger Anwendung des § 10 Satz 1 EntschVO NRW.“
 - e) hinter Absatz 4 Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist in analoger Anwendung des § 6 Absatz 6 EntschVO NRW, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.“

- f) in Absatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der EntschVO NRW und entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.“
- g) Absatz 8 wie folgt neu gefasst: „Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW erhalten in analoger Anwendung des § 6 Absatz 5 der EntschVO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauchsatzes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in ihrer Sitzung am 30. November 2023 beschlossene, 16. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.05-VRS-16.ÄS

Im Auftrag
gez. Leopold

ABl. Reg. K 2024, S. 2

3. 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 6. Dezember 2021

Seit Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 6. Dezember 2021 liegt der Arbeitsschwerpunkt des Medienzentrums auf der Vermittlung von medienpädagogischem und medientechnischem Fachwissen an Leitungs-, Lehr- und Fachkräfte aus Bildungseinrichtungen. Didaktische Medienpakete werden ausschließlich online und für die Weiterentwicklung eines zeitgemäßen digitalen Unterrichts bzw. einer digitalen Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt. Im Zentrum steht dabei die Bildung im Zeitalter der Digitalität. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden die investiven Sachmittel für Medienlizenzen angehoben und eine landesweite Vergleichbarkeit hergestellt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Deutschsprachige Ge-

meinschaft Belgiens folgende Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums vom 6. Dezember 2021, in Kraft getreten zum 1. Januar 2022:

§ 1
Namensänderung

„Euregionales Medienzentrum“ wird ab dem 1. Januar 2024 in „Euregionales Zentrum für digitale Bildung“ (EZdB) umbenannt.

§ 2
Kosten

Die jährliche von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu tragende Kostenpauschale wird ab dem Haushaltsjahr 2024 von 11 000,00 € auf 12 000,00 € erhöht. Weitere Änderungen dieser Kostenpauschale können künftig durch das Aufsichtsgremium nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen werden, ohne dass es einer weiteren Änderungsvereinbarung bedarf. Nach Abzug der Kostenpauschale noch zu deckende Kosten tragen die Stadt Aachen und die Städte Region Aachen zu gleichen Teilen. § 5 Abs. 2 S. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6. Dezember 2021 bleibt insoweit unberührt.

§ 3
Wirksamwerden

Diese 1. Änderungsvereinbarung bedarf analog § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Die von dieser 1. Änderungsvereinbarung nicht betroffenen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 6. Dezember 2021 bleiben unberührt.

Aachen, 21. Dezember 2023
gez. Sibylle K e u p e n
Stadt Aachen

gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r
Städtedirektor Aachen

gez. Oliver P a s c h
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die 1. Änderungsvereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amts-

blatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 21. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.5.6-205

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2024, S. 3

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nümbrecht und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der
Gemeinde Nümbrecht,
Hauptstraße 16,
51588 Nümbrecht

vertreten durch den Bürgermeister und den Kämmerer
– im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet –

und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband

Braunswerth 1- 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und
die Geschäftsführerin
– im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Gemeinde obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Gemeinde Nümbrecht orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien aus dem Jahr 1994 hat die Gemeinde Nümbrecht dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien aus dem Jahr 2005 hat die Gemeinde Nümbrecht dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. 1 2005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien aus dem Jahr 2012 hat die Gemeinde Nümbrecht dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 NW.

§ 2

Die Gemeinde überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Gemeinde und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Gemeinde Nümbrecht entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter im Eigentum der Gemeinde;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile der Gemeinde an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2028

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündi-

gungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Gemeinde unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Gemeinde durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Gemeinde übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Gemeinde die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Gemeinde über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Gemeinde Nümbrecht, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile des Verbandes in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Gemeinde Nümbrecht an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

Engelskirchen, 15. November 2023
Bergischer Abfallwirtschaftsverband

gez. Joachen H a g t
Verbandsvorsteher
gez. Monika L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
Geschäftsführerin

Nümbrecht, 15. November 2023
Gemeinde Nümbrecht

gez. Hilko R e d e n i u s
Bürgermeister
gez. Reiner M a s t
Kämmerer

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Nümbrecht und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am 1. Januar 2024 wirksam.

Köln, den 12. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-471

Im Auftra
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2024, S. 4

5. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/RBK

Köln, den 18. Dezember 2023

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rheinisch-Bergischen Kreis bestellt:

zur Vorsitzenden:
Frau Iris Spottke, Köln

zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herrn Jörg Wittka, Bergisch Gladbach
Herrn Timm Tobias Dolenga, Radevormwald
Herrn Thomas Merten, Leverkusen
Herrn Tim Spangenberg, Bergisch Gladbach

zur stellvertretenden Vorsitzenden:
Frau Julia Fritsch, Köln

zu weiteren Mitgliedern:
Herrn Marcel Sidney Niederkorn, Gummersbach
Herrn Marco Müller, Leverkusen
Frau Elke Stumm, Kürten
Frau Bärbel Steinacker, Leverkusen
Frau Doris Zupfer, Köln
Herrn Arno Heedt, Marienheide
Herrn Klaus-Dieter Bauer, Wermelskirchen
Herrn Wilhelm Gützkow, Bergisch Gladbach

Herrn Volker Brock, Rösrath
Herrn Michael Dittrich, Niederkassel

Im Auftrag
gez. Scholz

ABl. Reg. K 2024, S. 6

6. Schornsteinfegerangelegenheiten

hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB009BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB009BN

Für den o. g. Kehrbezirk, der die Teile der Ortschaften Lengsdorf, Hardtberg, Duisdorf, Endenich, Poppelsdorf und Ippendorf der Stadt Bonn umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Armin Kohlhoff mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 18. Dezember 2023

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2024, S. 6

7. Schornsteinfegerangelegenheiten

hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB043RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB043RSK

Der o. g. Kehrbezirk umfasst den Ortsteil Hennef-Stoßdorf, das Gewerbegebiet Hennef-West, Teile von Sankt Augustin-Niederpleis und der Großteil von Königswinter-Rauschendorf und Teile des Stadtgebiets der Stadt Henne und wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Zöller mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 18. Dezember 2023

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2024, S. 6

8. Schornsteinfegerangelegenheiten

hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB035REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB035REK

Der o. g. Kehrbezirk liegt in Brühl und umfasst die Innenstadt und Umgebung und wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Richard Messerschmidt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum be-

vollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 18. Dezember 2023

gez. Gareis

ABl. Reg. K 2024, S. 6

9. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB023BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB023BN

Für den o. g. Kehrbezirk in Bonn (Stadtteile Oberkasel und Holzlar/Hoholz) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Guido Schmahl mit Wirkung vom 24. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 21. Dezember 2023

gez. Roch

ABl. Reg. K 2024, S. 7

10. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB004REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB004REK

Für den o. g. Kehrbezirk im Rhein-Erft-Kreis (Ortschaft Bedburg-Rathes sowie in Bergheim die Ortschaften Niederaußem, Auenheim, Rheidt, Hüchelhoven, Oberaßem) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Andreas Vondenhoff mit Wirkung vom 29. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 21. Dezember 2023

gez. Roch

ABl. Reg. K 2024, S. 7

11. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB023REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB023REK

Für den o. g. Kehrbezirk im Rhein-Erft-Kreis (Stadtteile Knapsack, Alt-Hürth, Hermühlheim, Alstädten-Burbach sowie Teile von Gleuel, Efferen und Bachem) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Christoph

Stefan Lock mit Wirkung vom 21. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 21. Dezember 2023

gez. Roch

ABl. Reg. K 2024, S. 7

12. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB028REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB028REK

Für den o. g. Kehrbezirk im Rhein-Erft-Kreis (Stadtteile Dirmerzheim und Gymnich/Mellerhöfe in Erftstadt, Nörvenich und einen Teil von Nörvenich-Wissersheim, Teile von Kerpen und Kerpen-Langenich) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Florian Thul mit Wirkung vom 1. Januar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 21. Dezember 2023

gez. Roch

ABl. Reg. K 2024, S. 7

13. Annex zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zwischen der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb einer gemeinsamen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache

zwischen der Schloss - Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald

Es wird einvernehmlich vereinbart, dass folgende Neuregelung zu § 3 Abs. 5 und folgende Ergänzung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. Oktober 2015 wie folgt ab dem 1. Oktober 2023 in Kraft treten und die bisherigen Regelungen dazu mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 nicht mehr zum Tragen kommen, im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert fortbestehen.

zu § 3 Abs. 5 Organisation

Die Organisations- und Umsetzungspflichten des offenen Ganztags (OGS) im Primarbereich sowie für die Jahrgänge 5 und 6 übernehmen eigenverantwortlich jeweils je nach Standort die Schloss - Stadt Hückeswagen und die Stadt Radevormwald getrennt.

Dies gilt für die OGS Beitragseinziehung, Betragsbefrei-

ung bzw. Festsetzung für die Armin-Maiwald-Schule (AMS) durch die Stadt Radevormwald erst ab dem Schuljahr 2024/25.

zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Kosten

Die Schloss - Stadt Hückeswagen verpflichtet sich, erhaltene Landeszuweisungen für die OGS - Durchführung anteilig für die AMS an die Stadt Radevormwald weiterzugeben.

Für die Schloss – Stadt Hückeswagen	Für die Stadt Radevormwald
Hückeswagen, 11. Oktober 2023	Radevormwald, 28. September 2023
gez. Dietmar P e r s i a n	gez. Johannes M a n s
Bürgermeister	Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Köln, den 20. Dezember 2023

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. R a m a c h e r

ABl. Reg. K 2024, S. 7

14. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“ Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 29. November 2023

Aufgrund des § 22 Absätze 1, 2 und 4 und des § 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2 und 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die

Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Absatz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Gebiet umfasst den aus mehreren Abbausohlen bestehenden Abbaukessel der stillgelegten Kaolin-Tontagebaugrube bestehend aus einem Abtragungsgewässer (ehemaliger Pumpenteich) mit Schwimmblatt- und Flachwassergesellschaften, zwei größeren, nahezu vegetationslosen Laichgewässern, zahlreichen temporären Klein- und Kleinstgewässern, unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden, Böschungen und Haldenbereiche sowie den umgebenden alten, lichten Eichen-Hainbuchenwäldern.

Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5309-303 Kaolingrube Oedingen, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-Richtlinie –, Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.

Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kaolingrube Oedingen“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,1 Hektar und umfasst in der Gemarkung Züllighoven die Fluren 3, 4 und 5. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckend grüne Schattierung dargestellt. Die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), sind nachrichtlich mit einer diagonalen Schraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln – höhere Naturschutzbehörde,
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises – untere Naturschutzbehördewährend der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 32 Absatz 2 und 3 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193)*,

Kammolch (*Triturus cristatus* - 1166)*,

(* nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben);

- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:

- der Geburtshelferkröte, des Springfroschs, der Erdkröte, des Grasfroschs, und des Wasserfroschkomplexes, des Faden-, Berg- und Teichmolchs, des Feuersalamanders, der Zauneidechse,
- des Pumpenteiches als Laich- und Lebensraum der Amphibien, vor allem des Kammolchs und der Geburtshelferkröte,
- zum Schutz und zur Erhaltung der ehemaligen Kaolin-Tontagebaugrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- der natürlichen Waldgesellschaften und vielen dauerhaften und temporären, flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Land- und Überwinterungshabitat für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke,
- der sonnenexponierten Steilböschungen als Lebensraum z. B. der Zauneidechse und Geburtshelferkröte,
- des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope wie Stillgewässer, Steilwände, Sukzessionswald, Gebüsch, Totholzstrukturen, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien als Lebensraum der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften,
- als Ausgangs- und Kerngebiet insbesondere von Amphibienpopulationen zur Stärkung und Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sowie des länderübergreifenden und regionalen Biotopverbundes,
- der Steilwände, vegetationsarmen Flächen und von Tot- und Altholzstrukturen als Lebensraum seltener Vogelarten (z. B. Regenpfeifer, Eulen) und als Brut- und Horststandort für Greifvögel und Höhlenbrüter,
- der strukturreichen Eichen-Hainbuchenwaldes;

- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Kaolin-grube wegen

- ihrem Vorkommen seltener natürlicher Rohstoffe,
- der anthropogenen Entstehung einer Tontagebaugrube

mit ihren typischen Bestandteilen (z. B. Halden, Pumpenteich),

- zur Erhaltung der im Gebiet vorhandenen schutzwürdigen Böden mit hoher Regulations- und Kühlfunktion;

- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere aufgrund

- der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente,
- der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

Das Maßnahmenkonzept (MAKO) des FFH-Gebietes DE-5309-303 Kaolingrube Oedingen und der Abschlussbetriebsplan vom 10. November 2020 für den Tagebau Oedingen dienen als Grundlagen für die Umsetzung der Schutzziele.

Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung der unterschiedlichen Lebensräume von Amphibien und Reptilien insbesondere der FFH-Anhang II und IV-Arten sowie der natürlichen Waldgesellschaften z. B. Neuanlage und Optimierung insbesondere von sonnigen, vegetationslosen Klein- und Kleinstgewässern, von ausreichend dauerhaft bespannten vegetationsreichen Gewässern, von sonnenexponierten vegetationsarmen Steilwänden, von Alt- und Totholzstrukturen sowie der Schaffung einer engen Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubwäldern.

Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere durch Umbau der vorhandenen Nadelbaumkulturen.

§ 5

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;

- ausgenommen sind:
ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,
ausgenommen sind:
gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Schilder, die auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen;
 6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 7. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,
ausgenommen sind:
Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
 9. zu zelten, zu campen, zu klettern oder zu lagern;
 10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
 11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
 12. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
 13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
 14. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
 15. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,

- Ausnahmen können zugelassen werden für:
Drohnenflüge insbesondere für forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
16. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu verändern;
 17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Kleinstgewässer und Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegen, fischereilich zu nutzen;
 18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
die Einleitung von Niederschlagswasser;
 19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern, anzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
 20. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
 21. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände einzusetzen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
 22. Biozide, Dünger, Klärschlamm oder Gülle auszubringen oder zu lagern;
Ausnahmen können zugelassen werden für:
den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitäten im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
 23. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen zu lagern;
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,
ausgenommen ist:
die Habitatherstellung insbesondere der in § 3 genannten Arten;
 25. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z. B. Wegraine, Uferbereiche) umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;
 26. wildlebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
 27. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fort-

zunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

28. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

29. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Kahlschläge von mehr als 0,3 Hektar Größe durchzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,

Ausnahmen können zugelassen werden für: Kalamitätshiebe im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

30. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;

31. Laubwald und Mischwald mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;

32. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für: Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

33. Wildäsungsflächen und Kirrungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen

Ausnahmen können zugelassen werden für: die Anlage einer KIRRUNG zur Vermeidung von Fehlentwicklungen infolge der Schwarzwildproblematik im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde;

34. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,

ausgenommen sind:
offene Ansitzeitern außerhalb von stehenden Gewässern, Kleingewässern einschließlich vegetationsloser Kleinstgewässern, Feuchte- und Nässebereiche, Röhrichtbeständen, Hangbereiche mit Abausohlen und exponierten Sichtlagen sowie in ausreichender Entfernung zu Horst- und Höhlenbäumen,

Ausnahmen können zugelassen werden für: alle übrigen Ansitzeinrichtungen;

35. zu angeln;

36. Bienenstöcke aufzustellen.

(3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

(1) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 15–17, 22 und 29–32;

(2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 8, 15, 28, 33 und 34;

(3) fischereiliche Hegemaßnahmen zur Reduzierung des Fischbestandes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 17 und 28;

(4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vor allem die infolge des Kaolinabbaus zu erfolgenden Restarbeiten zur Rekultivierung (u. a. Sicherungsmaßnahmen);

(5) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) vor allem die infolge des Kaolinabbaus zu erfolgenden Restarbeiten zur Rekultivierung;

(6) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;

(7) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

(8) weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;

(9) die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde oder innerhalb des Waldes vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;

- (10) die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie wissenschaftliche Untersuchungen;
- (11) die Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung, Oberflächenentwässerung oder Gefahrenabwehr innerhalb des Tagebaus Oedingen aufgrund einer bergbehördlichen Zulassung oder Anordnung oder sonstige notwendige Genehmigungen erforderlich sind, sofern das Benehmen mit der UNB hergestellt wurde;
- (12) notwendige Maßnahmen der Besucherlenkung, die zur Erfüllung des Schutzzweckes erforderlich sind und vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 8
Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 Absatz 8 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000 EUR geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kaolingrube Oedingen“, Stadt Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 17. November 2003) wird aufgehoben.
- (3) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehör-

dengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

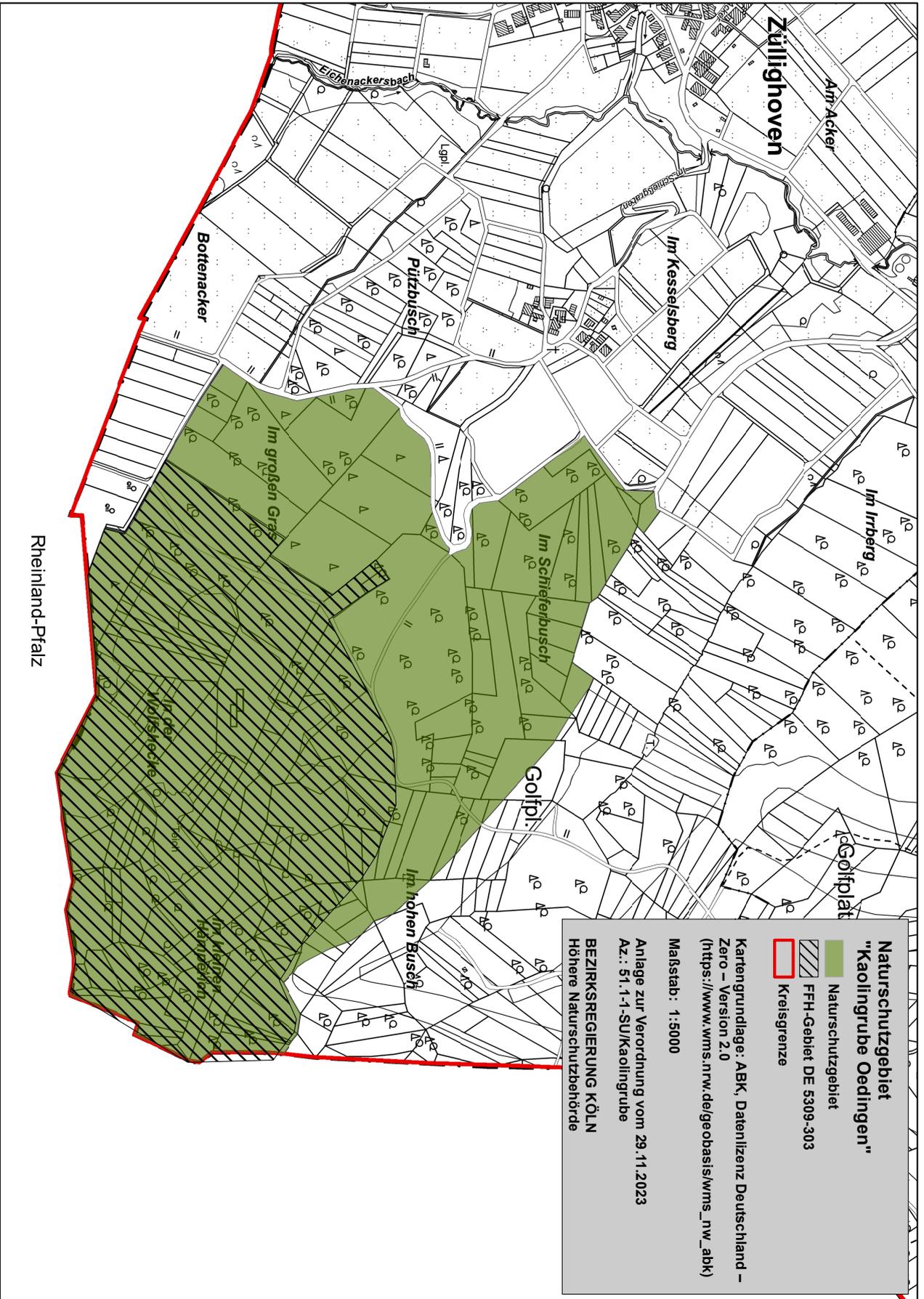
Bezirksregierung Köln
– Höhere Naturschutzbehörde –
Az.: 51.1-1-SU/Kaolingrube

Köln, den 29. November 2023

gez. Thomas W i l k
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2024, S. 8

ANLAGE Karte folgt Seite 13



**15. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Covestro Deutschland AG
41538 Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0059/23

Köln, den 1. Dezember 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 29. März 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der NaCl-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 33 und 53, Flurstücke 109/112) angezeigt. Die NaCl-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung in der Anlage:

- geändertes sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach Stoffinhalt

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Möller

ABl. Reg. K 2024, S. 14

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**16. Bekanntmachung des Rheinischen Studieninstituts
für kommunale Verwaltung in Köln**

Die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts hat am 17. Oktober 2023 im Umlaufverfahren die Prüfungsordnung für die Ausbildung der Ausbilder (AdA) und am 18. Dezember 2023 die Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-1) in der Fassung vom 14. August 2023 beschlossen.

Den genauen Wortlaut der Prüfungsordnung für die Ausbildung der Ausbilder und der POV-Kom I finden Sie auf

der Seite (www.rheinstud.de) des Rheinischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung in Köln.

Köln, den 18. Dezember 2023

gez. Anna v a n d e S a n d
Stellv. Geschäftsführerin

ABl. Reg. K 2024, S. 14

**17. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022
des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Der Jahresabschluss 2022 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, den 12. Dezember 2023

gez. Dr.-Ing. Joachim R e i c h e r t
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 14

**18. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2022 des Niersverbandes**

Gemäß § 22a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 8. Dezember 2022 (GV. NRW. 2023 S. 121) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 39. Sitzung am 7. Dezember 2023 den am 7. Juni 2023 vom Vorstand aufgestellten und mit dem Prüfungsurteil ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 5. Juli 2023 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 310 381 634,92 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 861 710,10 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 21. Dezember 2023

Niersverband
Die Vorständin
gez. i. V. Dr. Wilfried M a n h e l l e

ABl. Reg. K 2024, S. 14

**19. Haushaltssatzung des Zweckverbands
LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr
2024**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 – (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 5 297 400,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5 263 900,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5 289 800,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5 289 500,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 12 129 400,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13 101 500,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 800 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 51 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 650 000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16 120 000,00 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 670 000,00 € festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandssatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 000,00 € erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung anhand von drei Kriterien (Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsgelände) und anschließender Rundung.

Aufstellung folgt auf Seite 16

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (269.368)	Grevenbroich (64.726)	Erkelenz (44.374)	Jüchen (23.992)	Titz (8.813)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,5 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2023

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandmitglieder an der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	197.250
Erkelenz	197.250
Jüchen	118.188
Grevenbroich	118.188
Titz	39.125

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	56.250
Erkelenz	56.250
Jüchen	35.938
Grevenbroich	35.938
Titz	15.625

§ 7
entfällt

§ 8
entfällt

Jüchen, den 11. Dezember 2023

gez. Harald Zillikens
Verbandsvorsteher

**20. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073565727, 3074420112.

Aachen, den 18. Dezember 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**21. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400698324, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, 11. Dezember 2023

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2024, S. 17

E Sonstiges

**22. Liquidation
h i e r : Ellbachklänge Niederzier e. V.**

Der Verein „Ellbachklänge Niederzier e. V.“ (VR 20904, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**23. Liquidation
h i e r : Förderverein Öcher Schängche-Denkmoel e. V.,
Aachen**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5938 eingetragene Verein „Förderverein Öcher Schängche-Denkmoel e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**24. Liquidation
h i e r : Chorgemeinschaft Constantia 1869 Düren**

Der Verein „Chorgemeinschaft Constantia 1869 Düren - Birkesdorf e. V., Düren“ (AG Düren, VR 898) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**25. Liquidation
h i e r : KG Schwarz-Blaue Funken e. V. Aachen 1966**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „KG Schwarz-Blaue Funken e. V. Aachen 1966“ (VR-Nr. 1315 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 4. August 2023 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**26. Liquidation
h i e r : Kölnischer Geschichtsverein e. V.**

Der Verein Kölnischer Geschichtsverein e. V. (Amtsgericht Köln VR 5962) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2023 aufgelöst. Die Auflösung wurde am 30. November 2023 im Vereinsregister eingetragen. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Postanschrift: Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln, c/o IHK Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**27. Liquidation
h i e r : Förderverein des TV Roetgen 1894 e. V.**

Der Verein „Förderverein des TV Roetgen 1894 e. V.“ mit dem Sitz in Roetgen, 52159 Roetgen, Bundesstraße 87, (VR 3245 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren 1) Thomas Bourceau, wohnhaft in 52159 Roetgen, 2) Edgar Ziller, wohnhaft in 52159 Roetgen, 3) Ulrike Heeren, wohnhaft in 52159 Roetgen, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**28. Liquidation
h i e r : Karnevalsgesellschaft der Olefer Jecken e. V.
mit dem Sitz in Schleiden-Olef**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 2023 ist der Verein aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, Frau Tanja Kehren, 53937 Schleiden-Nierfeld, Nierfeld, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatorin

Abl. Reg. K 2024, S. 17

**29. Liquidation
h i e r : Förderverein Feuerwehr
Jülich Stadtmitte e. V.**

Der „Förderverein Feuerwehr Jülich Stadtmitte e. V.“ (VR 2433 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2024, S. 17

30. Liquidation
hier: IBBBU e. V. (Initiative „bilden, beraten, betreiben“ im Umweltbereich)

Der Verein „IBBBU e. V. (Initiative „bilden, beraten, betreiben“ im Umweltbereich)“, Amtsgericht Düren VR 1982, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden. Postanschrift: IBBBU e. V., In der Klaus 53, 52379 Langerwehe.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 18

31. Liquidation
hier: KG Op d'r Hüh e. V.

Der Verein „KG Op d'r Hüh e. V., Lindlar, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter VR 19324 ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin (Elisabeth Henne, Im Siepen 13, 59929 Brilon) anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 18

32. Liquidation
hier: Emukhunzulu Patengemeinschaft e. V.

Der Verein „Emukhunzulu Patengemeinschaft e. V. (Amtsgericht Köln, VR 16123) mit dem Sitz in Hürth ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 18

33. Liquidation
hier: Bhutan Monk Project-Verein zur Unterstützung Bhutanesischer Mönche und Nonnen e. V.

Die Mitgliederversammlung vom 21. September 2023 hat die Auflösung des Vereins (VR 18736, Amtsgericht Siegburg) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2024, S. 18

34. Liquidation
hier: Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e. V.

Der Verein Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e. V. (VR 18053 Amtsgericht Köln) ist gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. November 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Liquidatoren 1. Dr. Susanne Krogull und 2. Peter Nilles fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche anzumelden. Geschäftsadresse während der Liquidation: Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e. V., Ripuarenstraße 8 c/o AGIAMONDO e.V., 50679 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 18

35. Liquidation
hier: Unternehmerinnen Siebengebirge e. V.

Der Verein Unternehmerinnen Siebengebirge e. V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR 90863) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator, Frau Brigitte Schön, Richthofenstraße 54, 53117 Bonn, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2024, S. 18

36. Liquidation
hier: Reit- und Fahrverein Steckenborn 73 e. V.

Der Verein „Reit- und Fahrverein Steckenborn 73 e. V.“ (VR 80179 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren 1) Frau Sylvia Förster, wohnhaft in 52152 Simmerath, Bornstraße 21, 2) Herrn Rudolf Jansen, wohnhaft in 52152 Simmerath, Langgasse 11a, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 18

37. Liquidation
hier: Bonmotions Wirtschaftsforum für soziale Projekte e. V.

Der Verein Bonmotions Wirtschaftsforum für soziale Projekte e. V. mit dem Sitz in Bonn, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn zu VR 9272, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: Bonmotions Wirtschaftsforum für soziale Projekte e. V., c/o Kalker und Fahnster – Steuerberater und Anwälte, Kölnstraße 135, 53757 Sankt Augustin.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 18

38. Liquidation
hier: CVJM Radevormwald e. V.

Die Liquidatoren des Christlicher Verein Junger Menschen - CVJM Radevormwald e. V., Radevormwald (VR 800212, AG Köln) machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Adresse: Herbecker Straße 36, 42477 Radevormwald aufgefordert. Christlicher Verein Junger Menschen – CVJM Radevormwald e. V., Radevormwald i. L.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 18

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.



Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm-mediendienst.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.